

**Richtlinie über die Verwendung der im Haushaltsplan der Hochschule für Musik und Theater Rostock
ausgebrachten Mittel für Exkursionen
(Exkursionsrichtlinie)
vom 1. Januar 2024**

Die im Hochschulhaushalt bereitgestellten Mittel für Exkursionen sind nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden:

1. Präambel

Um die finanzielle Belastung der Studierenden der hmt Rostock durch die Teilnahme an vorgeschriebenen Exkursionen zu reduzieren, kann die Hochschule notwendige Beförderungs- und Nebenkosten nach näherer Maßgabe der Nummer 2 und Nummer 3 überwiegend oder teilweise übernehmen.

Exkursionen sind unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes durchzuführen.

Studierenden kann nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln ein Zuschuss zu den entstandenen notwendigen Kosten gewährt werden.

Grundsätzlich sollen Studierende an den Kosten einer Exkursion in angemessenem Umfang beteiligt werden, im Hinblick auf Verpflegungs- und Übernachtungskosten. In der Regel tragen Studierende ihre Fahrtkosten mithilfe des Deutschlandtickets selbst, wenn der Zielort mit öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar erreichbar ist.

Die studentischen Eigenbeträge werden vor Beginn der Exkursion durch die Exkursionsleitung entgegengenommen.

2. Gegenstand

Exkursionen sind Studienfahrten bzw. Lehrveranstaltungen, die der Ausbildung an der Hochschule für Musik und Theater Rostock dienen. Sie beginnen und enden am Ausbildungs- bzw. Dienort Rostock. Reisen zu hochschul- oder allgemeinpolitischen Veranstaltungen sind keine Exkursionen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind nur zu verwenden für

2.1. Exkursionen, die der Ausbildung dienen

- Exkursionen, an denen die Studierenden nach der geltenden Prüfungsordnung teilnehmen müssen
- Exkursionen, die in der einschlägigen Studienordnung ausgewiesen und damit als regelmäßiger Bestandteil des Lehrangebotes festgelegt sind
- Exkursionen zur Bereicherung der künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung

2.2. Kurse

Das Lehrangebot ergänzende (Meister-)Kurse, z.B.

- Ferienkurs für Neue Musik Darmstadt
- Donaueschinger Musiktage
- Bundesschulmusikerorchester
- Hochschulübergreifendes Seminar

2.3. Exkursionen zum Studienbeginn

Exkursionen zum Studienbeginn nach geltender Studienordnung.

2.4. Wettbewerbe, zu denen die Hochschule die Studierenden entsendet

Diese Wettbewerbe sind

- der Mendelssohnwettbewerb der Stiftung Preußischer Kulturbesitz und der RKM
- D-bü Wettbewerb Musikstudierender der deutschen Musikhochschulen
- der Dirigierwettbewerb der RKM
- der Wettbewerb deutschsprachiger Schauspielstudierender
- Jugend musiziert

2.5. Studienreisen mit DAAD-Förderung

Studienreisen ins Ausland, die vom DAAD gefördert werden.

3. Umfang

3.1 Fahrkosten

Exkursionen, die der Ausbildung dienen (2.1)

Die entstehenden notwendigen Fahrkosten können bis zur vollen Höhe nach Maßgabe des § 4 des Landesreisekostengesetzes übernommen werden, jedoch im Inland grundsätzlich max. 50 EUR je Studierenden, bei Exkursionen ins Ausland max. 100 EUR.

Studierende sind verpflichtet, ihr Deutschlandticket ohne entsprechenden Kostenersatz einzusetzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Die Kosten für ein privat erworbenes Deutschlandticket werden nicht erstattet.

Die Gewährung eines Auslagenersatzes an Studierende, die an der Exkursion mit einem privaten Kraftfahrzeug teilnehmen, ist grundsätzlich nicht möglich. Kann die Exkursion aus zwingenden Gründen nur bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge durchgeführt werden, kann Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 Abs.1 des Landesreisekostengesetzes gewährt werden. Fahrzeughalter und Mitfahrende haben in diesem Fall ihren Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen das Land und die Hochschule für Musik und Theater zu erklären sowie das Land und die Hochschule von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter frei zu stellen.

Kurse (2.2)

Die Hochschule trägt die Fahrtkosten bis zu 50 € im Inland, bis zu 100 € ins Ausland. Studierende sind verpflichtet, ihr Deutschlandticket ohne entsprechenden Kostenersatz einzusetzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Die Kosten für ein privat erworbenes Deutschlandticket werden nicht erstattet.

Exkursionen zum Studienbeginn (2.3)

Die Hochschule trägt die Fahrtkosten wie bei Exkursionen nach Punkt 2.1. Darüber hinaus gewährt die Hochschule den Teilnehmern einen Zuschuss in Höhe der Kosten ab der zweiten Übernachtung ggf. inklusive Verpflegung.

Wettbewerbe, zu denen die Hochschule die Studierenden entsendet (2.4)

Die Hochschule trägt die Fahrtkosten der o.g. Wettbewerbe und gegebenenfalls auch deren (Klavier-) Begleitern (nach Maßgabe des § 4 des Landesreisekostengesetzes) vollständig. Studierende sind verpflichtet, ihr Deutschlandticket ohne entsprechenden Kostenersatz einzusetzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Die Kosten für ein privat erworbenes Deutschlandticket werden nicht erstattet.

Studienreisen mit DAAD-Förderung (2.5)

Bei DAAD-geförderten Studienreisen in das Ausland kann die geleistete Eigenbeteiligung der Studierenden für Fahrt- und Unterkunftskosten von der Hochschule als Zuschuss gewährt werden, jedoch maximal 20 % der gesamten Fahrt- und Unterkunftskosten. Studierende sind verpflichtet, ihr Deutschlandticket ohne entsprechenden Kostenersatz einzusetzen, soweit dies organisatorisch möglich ist. Die Kosten für ein privat erworbenes Deutschlandticket werden nicht erstattet.

3.2 Verpflegungs- und Übernachtungskosten

Verpflegungs- und Übernachtungskosten können nur ab dem zweiten Tag/der zweiten Nacht und in folgenden Fällen übernommen werden:

- Exkursionen zum Studienbeginn
- Chor-Probenwochenenden
- Exkursionen der Bläserakademie (bei Kostenbeteiligung der Akademie der Staatsoper Berlin)
- Exkursion „Theaterrezeption“ des Instituts für Schauspiel

Bei eintägigen Exkursionen ohne Übernachtung wird kein Verpflegungskostenzuschuss gewährt.

Die Obergrenze bei mehrtägigen Exkursionen sind für einen Verpflegungskostenzuschuss 15,00 € ab dem zweiten Tag je Tag und Studierendem.

Die Obergrenze für einen Übernachtungskostenzuschuss sind die tatsächlichen und durch Rechnungen belegten Kosten, maximal jedoch 40,00 € je Nacht und Studierendem ab der zweiten Nacht.

Übernachtungs- und Verpflegungspreis einer Jugendherberge werden ab dem zweiten Tag in voller Höhe übernommen.

3.3 Nebenkosten

Nebenkosten im Sinne des § 9 des Landesreisekostengesetzes (z.B. Eintrittsgelder) können bis zur vollen Höhe berücksichtigt werden, sofern diese Kosten nicht anderweitig abgedeckt werden, Exkursionsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen und eine Übernahme dieser Nebenkosten vertretbar erscheint.

4. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Vordrucke für das Antrags- und Abrechnungsverfahren sind dieser Richtlinie als Anlage beigelegt.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Frank Ivemeyer
Kanzler